Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/1/12 9ObA196/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.01.1996

Norm

nö GdVBG §34

Rechtssatz

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf noch nicht verbrauchte Urlaubsansprüche des laufenden Jahres. Nicht verbrauchte Urlaubsansprüche aus früheren Jahren sind daher, soweit sie noch nicht verjährt sind, voll zu entschädigen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 196/95
  Entscheidungstext OGH 12.01.1996 9 ObA 196/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0080821

Dokumentnummer

JJR_19960112_OGH0002_009OBA00196_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at